

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1791**

3.6.1791 (Nr. 67)

# Carlsruher Zeitung.

Freytags den 3. Juny 1791.

Mit Hochfürstlich - Markgräflich - Badischem gnädigsten Privilegio.

Polnische Grenze, vom 14 May.

Im Fall, daß sich der Krieg noch weiter verhalten sollte, ist von Seiten Russlands beschlossen worden, die Armeen an der Düna noch durch verschiedene Truppen aus den Gouvernements von Catharienski, Oboreski, Obereits auf dem Marsch ist, auf 18 Mann, unter welchen sich die Infanterie von Tolou, Orell und Kostof, auch verschiedene Pulk Cosacken vom Dniester befinden.

Warschau, vom 14 May.

Wie wir unsern Lesern schon einen Auszug von der polnischen Constitution mitgetheilt; aber den 2ten May decretirte Constitution ist, als daß sie nicht eine vollständigere Darstellung bediene. Hier ist sie:

I. Die herrschende Religion.

Die katholische Religion soll die herrschende Religion seyn. Da aber diese Religion die Liebe predigt; so soll einem Jeden, von welchem er sey, eine freye Religionsübung und der Schutz der Geseze, nach den vorgeschriebnen bewilligt werden.

II. Der Territorial - Adel.

Da die Vorfahren des polnischen Adels die ersten Träger der Freyheit gewesen sind; so soll selbiger alle die bürgerlichen Vorrechte genießen, welche mit der gegenwärtigen verbesserten Constitution bestehen können und welche die erste Stärke und Vertheilung der Freyheit und Constitution gehalten werden.

III. Die Städte und die Bürger.

Die unlängst zum Vortheil der Städte und Bürger durch diesen Reichstag decretirte Constitution, soll nach dem ganzen Inhalt unveränderlich und fest bleiben, wie die Vorrechte des Adels. Ihre Freyheit soll allgemein seyn, um künftig dem Vaterland die wahre Kraft und Wirksamkeit zu geben.

IV. Bauern und Vasallen.

Da die Landleute die Quelle des Ueberflusses und Reichtums der Nation sind und daraus die wahre polnische Festigkeit entsteht, so sollen sie, zufolge den Rechten der Menschheit und Gerechtigkeit, so wie auch nach der christlichen Gesinnungen und selbst des we-

sentlichen Nutzens des Vaterlands, künftig unter den Schutz der Geseze und der Regierung genommen werden. Sie sollen mit ihren Landherren Verträge über Rechte und Dienste machen können und ist der Contract einmal gemacht, soll er für gesetzmäßig gehalten werden. Die Nachfolger dieser Herren sollen zur genauen Haltung dieser Contracte verbunden und in den Tribunälen dafür verantwortlich seyn. Sie sollen keinen Einbruch in selbige, ohne Zustimmung ihrer Vasallen machen können. Und da wir die Bevölkerung zu befördern Willens sind, so erklären wir Freyheit für jeden Menschen, sowol für den erst ankommenden, als für den, der in sein Vaterland zurückkehren will; so daß jeder Fremdling oder zurückkommender Einwohner, sobald er seinen Fuß auf polnischen Boden setzt, frey und berechtigt seyn soll, seine Profession auszuüben, zu wohnen, wo er will, sich in Städten und Dörfern zu etabliren, im Reich zu bleiben, oder solches wieder zu verlassen, sobald er seine eingegangnen Verbindungen erfüllt.

V. Die Regierung oder öffentlichen Mächte.

Es sollen 3 Mächte in der polnischen Regierung seyn: 1) Die gesetzgebende Macht bey den auf den Reichstag versammelten Reichsständen; 2) die oberste ausführende Macht in der Person des Königs und seines Raths, welcher die Wache der Geseze, Custodia legis heißt; 3) die gerichtliche Macht, aus den bereits errichteten oder noch zu errichtenden Tribunälen zusammengesetzt.

VI. Der Reichstag, oder die gesetzgebende Macht.

Der Reichstag, oder die versammelten Reichsstände sollen in zwey Kammern vertheilt seyn; in die Kammer der Landbothen und die der Senatoren unter Vorführung des Königs. Die Kammer der Landbothen, welche die Souverainetät der Nation vorstellt und ausmacht, soll das Heiligthum der Gesezgebung seyn. Es sollen also in der Kammer der Landbothen alle Entwürfe zuerst in folgenden Fällen decretirt werden: 1) Was die allgemeinen, constitutionellen, bürgerlichen und Criminal-Geseze, so wie die immerwährenden Schatzungen betrifft; welche Gegenstände, nachdem sie vom König vorgestellt worden, von den Wojwodschaften und den

Distrikten auf den Landtagen sollen ausgefertigt werden; 2) was die Verordnungen betrifft, die zu den providenzialischen Schatzungen, zur Münze, öffentlichen Anleihen, Erhebungen in den Adelsstand und andern zufälligen Belohnungen, öffentlichen Ausgaben, dem Krieg, Frieden, Ratification der Allianz, und Commerc-Tractaten und zu allen diplomatischen Acten und Conventionen gehören, die das Völkerrecht, die Untersuchung der Magistratspersonen und ihre Verantwortlichkeit u. u. betreffen.

(Die Fortsetzung folgt)

Polnische Gränze, vom 15 May.

Unter den Bürgern in Warschau herrscht ist nichts als Jubel und Freude. Sie haben mehr erlangt, als sie fast wünschen konnten. König Stanislaus August und der Marschall des Reichstags, Graf von Kalachowsky, werden von dem Volk als 2 Schutzgötter angesehen. Von ihrem Leben, sagen die Polen, hängt nun das Wohl des ganzen Staats ab, weil zur festen Gründung der neuen Staatsverfassung mehrere nützliche Einrichtungen erfordert werden. Ehe das Patent oder der Schluß der Reichsstände, wegen der den Bürgern verliehenen Rechte und Freiheiten bekannt gemacht wurde, war die ganze Befestigung in Warschau zur Probe ausgerückt. Das Militär hatte aber doch zur Vorsicht scharf laden müssen, und auch die Bürgerschaft war bewaffnet erschienen, weil man befürchtete, daß diejenigen, welche sich dem Schluß des Reichstags widersezt hatten, durch ihre Anhänger Unordnung und Verwirrung erregen möchten. Zum Glück lief alles ruhig ab. Man hat besagtes Patent auch der Bürgerschaft von Thorn und Danzig und zwar mittelst einer eignen Staffette zugestellt, wobey den dasigen Einwohnern aufs neue alter Schutz von Seiten der Republik zugesichert wurde. Indessen werden dennoch die protestirenden Landboten in Podolien und Polhynien, woselbst alles zu einem Aufstand bereit ist, das Feuer der Zwietracht anzufachen suchen. Der Chursächsische Hof soll den Antrag wegen der Polnischen Krone nur unter der Bedingung, daß die 3 Höfe, Rußland, Oesterreich und Preussen solches garantieren, anzunehmen eingeschlossen seyn.

Altona, vom 19 May.

Die Nachricht von der Erbfolge des Kurhauses Sachsen in Polen soll in Berlin viel Aufsehen erregt haben. Einige behaupten, die Nachricht sey unerwartet gewesen und die Erbfolge stimme nicht mit den Absichten des preussischen Hofes ein. Derselbe habe sich zwar verwendet, die polnische Krone in dem Kurhause erblich zu machen, aber dieselbe bloß auf das regierende Haus bringen wollen, weil sie dadurch

von dem Kurhause getrennt und durch Vermählung der Infantinn mit einem österreichischen Prinzen Oesterreich verbunden werden könne. Die Zeit mehr zu lehren, ob diese Politiker richtig in das Heilige der Kabinete gesehen haben.

Prag, vom 21 May.

Nun ist in Ansehung der hiesigen Krönung die tagsberichtigung auf den 3ten Sept. die Krönung aber auf den 6ten Sept. festgesetzt. Turniere bey dieser Feyerlichkeit keine gehalten werden. In den 10ten dieses haben die Stände abermals Landtagsitzung gehalten, wo der seit mehreren Jahren nicht bestandne, von Sr. Kayserl. Königl. Majestät aber neuerdings begnemigte Landsauschuss geworden.

Wien, vom 21 May.

Unsere Nachrichten aus Italien zufolge, ist der Kaiser über Mailand nach Piemont abgereist, dem König von Sardinien einen Besuch abzugeben. Se. Majestät sollen gesonnen seyn, den 13. Juny Padua einzutreffen, wo eben die gewöhnliche Feyer ihren Anfang nimmt und ein zahlreicher venetianischer Adel sich einfinden wird, dem Monarchen aufzutreten. Se. Majestät werden sodann Ihre Antee durch Tyrol weiter fortsetzen. Binnen einem Monat glaubt man, wird der Friede mit der Pforte zum Schluß nahe seyn. Einer aus dem Gefolge des in Berlin befindlichen türkischen Gesandten ward dort mit Depeschen abgesendet, die sowohl nach Constantinopel als nach Konstantinopel gerichtet sind. Gestern er hier an, sogleich begab er sich zum Königl. russischen Minister, Freiherrn von Jakobi, übergab seine Depeschen mit der Bitte, sie durch einen Boten bestellen zu lassen, denn er würde sie nicht dabebringen. Bey dieser Erklärung verblieb er und ist ruhig in seinem Gasthof.

Unsere Truppen ziehen sich in der Wallachei zurück. Das Korps wird aus ungefähr 50 bis 60 Mann bestehen. Hiezu ist der Kordon noch nicht angesetzt, den wir längst dem Timockflusse gezogen haben, um Servien zu decken. Auch heißt es, der Belagerung der Theresienstadt und Königgratz, und überhaupt der Vorrathshäuser an den Gränzen Böhmens und Ungarns hinlänglich mit Proviant zu versehen und die Truppen gimentar auf den Kriegsfuß zu setzen. In kurzem wird es sich zeigen, wohin diese Anstalten zielen.

Am nemlichen Tag, wo der jüngst gemeldete feindliche Anfall bey hellem Tag auf der Marzerlinie geschah, ward auch ein Uhrmacher unweit der Marzerlinie auf eben so meuchelmörderische rückwärts mit einem Hammer angefallen und

beraubt. Der Beschreibung nach muß er eben  
 die nämliche Absicht seyn. Da man seit dem keine Spur  
 mehr von ihm entdeckt hat, so ist es wahrscheinlich,  
 daß er sich gleich von hier fortgemacht habe.

Haag, vom 24 May.

Das Lager bey Breda, welches nach jenem bey  
 Baasvoort Statt haben sollte, ist durch einen Gegen-  
 befehl eingestellt worden. Lezteres wird auch nächsten  
 Sonnabend auseinander gehen und jedes Regiment  
 nach seinem angewiesnen Besatzungsplatz zurückkehren.  
 Unser Gesandter zu Berlin, Baron von Rbede,  
 wird dem Verlauten nach in Kurzem in dem Haag zu-  
 rück erwartet. Er ist bereits von Warschau abgereist.  
 Die Patriotenpartey sowohl, als die statthal-  
 terische glauben Ursache zu haben, mit ihm unzufrie-  
 den zu seyn. Allein, wie leicht kann es auch der ge-  
 schickteste Minister beim Publikum versehen, das jeden  
 Gegenstand nach der Oberfläche abmisst, und seine Ur-  
 theile darnach richtet!

Paris, vom 25 May.

In der gestrigen Sitzung der Nationalversammlung  
 kam die Angelegenheit wegen Avignons Vereinigung  
 mit Frankreich wieder vor. Herr Menou sagte: 1)  
 Es ist nicht um die Frage zu thun, ob Avignon ei-  
 nen ergänzenden Theil von Frankreich ausmache, son-  
 dern, ob es künftig zu Frankreich gehören soll. Es  
 gilt nicht die Rechte Frankreichs, sondern die Rechte  
 und die Wünsche der Einwohner Avignons; 2) Von  
 Avignon allein sey die Sprache, aber nicht von Ve-  
 naißin, denn, da beyde Theile einen grausamen Krieg  
 gegen einander führten, so wären ihre Wünsche ge-  
 wis verschieden; man soll also Venaißin dem Pabst  
 oder sich selbst überlassen. Er überreichte 3) neue  
 Urkunden, worinn die Einwohner Avignons ihren hei-  
 ßen Wunsch, mit Frankreich vereinigt zu werden,  
 hinlänglich an Tag legen. Verschiedne Redner sprach-  
 en theils für, theils wider diese Sache, bis endlich  
 Abbe Maury sagte: wollte man Avignons Bürgern  
 das Recht zugesuchen, sich der Souverainität des Pab-  
 stes zu entziehen, so wär' es eben so viel, als ob  
 wir unsern Kolonien erklärten, sie seyen berechtigt,  
 sich von Frankreich zu trennen. Hier kam es zum  
 Notiren und Avignons Vereinigung mit Frankreich,  
 wurde mittels einer Mehrheit von 20 Stimmen  
 verworfen. Die Römisch-Katholischen werden in Gros-  
 britannien einen Civilstand haben, welcher jenem ihrer  
 Brüder in Irreland vollkommen gleich ist; ja sie ha-  
 ben denselben schon wirklich. Sie werden ihre Bi-  
 schöffe, ihre Priester, ihren besondern Gottesdienst  
 haben, ohne darum der mindesten Nachfrage und noch  
 vielweniger einiger Strafe ausgesetzt zu seyn. Außer-  
 dem werden sie aller bürgerlichen Rechte, nur mit

Ausnahme der bürgerlichen und Kriegsbedienungen,  
 genießen.

Paris, vom 26 May.

In heutiger Sitzung wurde vorgetragen und ver-  
 sichert, gegen Ende Juny würden für ohngefähr 25  
 Millionen 5 Livres Assignaten fertig seyn. Der  
 Gehalt des Seewesens ist folgender: Ein  
 Admiral erhält jährliche Besoldung 30000 Livres, ein  
 Viceadmiral 15000, ein Contreadmiral 9000, jeder  
 von den 60 ersten Kapitäns 6000, jeder von den 60  
 folgenden 4800, jeder übrigen 3600, jeder der 200  
 ersten Lieutnants 3000, jeder von 300 folgenden 2400  
 und alle übrigen jeder 2100. Im Namen der Con-  
 stitution wurde über die Endigung des die Civilisten  
 bestimmenden Gesetzes Bericht ertheilt, und folgendes  
 ohne Widerrede angenommene Dekret vorgeschlagen.  
 1) Vom öffentlichen Schatz sollen für des Königs  
 und seines Hauses Ausgaben 25 Millionen bezahlt  
 werden. 2) Alle Jahr soll diese Summe einer von  
 dem König zu ernennenden Person in 12 gleichen Zah-  
 lungen von Monat zu Monat, ohne unter irgend ei-  
 nem Vorwand früher erhoben oder verspätet werden  
 zu können, gegeben werden. 3) Mittelt dieser jähr-  
 lichen festgesetzten Summe ist die Nation nie zur Zah-  
 lung einer Schuld verbunden, welche in des Königs  
 Namen gemacht worden, eben so auch die Könige  
 nicht verpflichtet, ihrer Vorfahren Schulden zu bezah-  
 len. 4) Der König hat den Genuß der für ihn unten  
 bestimmten Gebäude, Parks und Domainen. 5)  
 Des Garde-Meubles Ausgabe bleibt für die Civilisten,  
 dem zufolge sind alle einen Theil des Departements  
 der Garde-Meuble ausmachende Meublen der Di-  
 sposition des Königs überlassen. 6) Von den Dia-  
 manten der Krone, Perlen, Edelgesteinen, Gemälden,  
 gravierten Steinen und andern Denkmälern der Kün-  
 ste und Wissenschaften soll ein Verzeichniß gemacht  
 und Abschrift davon in der Nation Archive niederge-  
 legt werden. Die Versammlung behält sich vor, mit  
 dem König den Ort zu bestimmen, wo in Zukunft  
 alle diese Monummente aufbewahrt werden, jedoch sollen  
 von iht an alle gravierte Steine und andre alte Stücke  
 dem Münzkabinet überlassen seyn. 7) Die Schulden  
 vom Hauß des Königs bis auf den 1. July 1790  
 sollen in die Liquidation der Staatsschulden einbegri-  
 fen und durch die Extraordinaire Casse bezahlt wer-  
 den. 8) In dem Central-Comitte der Liquidation  
 soll ein namentliches Verzeichniß aller Ehargen, wie  
 solche 1750 bestanden, niedergelegt werden, um die  
 Grundlage der vom König verlangten Rückzahlung der  
 Bedienungen seines Hauses und seiner Brüder zu be-  
 stimmen. 9) Der Königin jährliches Wittwengehalt  
 ist 4 Millionen, welche ihr, wie der Fall eintritt, in

12 gleichen Terminen, von Monat zu Monat ausbezahlt werden sollen. Wegen den Domainen, welche der König beybehält, ist folgendes dekretirt: Das Louvre und die Tuilleries sollen als Nationalgebäude zur Wohnung des Königs, Aufbewahrung aller Denkmäler der Künste und Wissenschaften und zum Unterricht des Publikums bekimmt werden. Die Nationalversammlung muß dafür sorgen, und sich deshalb mit dem König besprechen, daß diese Einrichtung ihrer Bestimmung entspricht. Die vom Louvre und den Tuilleries abhängende und in ihrem Bezirk liegende Gebäude sollen beybehalten und zum Besten des öffentlichen Schatzes vermietet werden, bis hiessfalls andre Einrichtungen getroffen sind, iene Gebäude ausgenommen welche wirklich zum Dienst des Königs gebraucht werden und deren Genuß ihm bleiben soll. Der König behält die Schlösser, Gebäude, Plätze, Ländel, Wiesen, Meiereien, Höder und Waldungen, auch alle andre Stücke der großen und kleinen Parks von Versailles, Marly, Meudon, Saint Cloud, Rambouillet, Saint-Germain-en-Laye, Fontainebleau, Compiègne und die von der Porcellan-Manufactur von Sevres abhängenden Güter. Der König hat den Genuß der Domainen, welche ihm durch die vorhergehende Artikel beybehalten worden, er genießt deren Einkünfte, unterhält alle Gebäude und trägt die Lasten auf Kosten der Civilisten, er besorgt der Gebäude Ausbesserung und der Wälder Wiederpflanzung. Die Holzungen und Waldungen, wovon der König den Genuß hat, sollen nach den deshalb schon vorhandnen oder künftigen Verordnungen benutzt werden. Der König behält auch das Schloß, zu Pau mit dem Park, als eine Huldigung, welche die Nation dem Andenken Heinrichs den 4. bringt.

Brüssel, vom 27 May.

Vom 23ten bis auf den 25ten d. sind die Stände verschiedne Male versammelt gewesen und Ritterschaft sowohl, als Geistlichkeit haben die gewöhnlichen Konsumtionsabgaben bewilligt, die nach allen 6 Monaten im Namen des Landsherrn gefodert werden. Der Kardinal Erzbischof von Mecheln hat bey dieser Gelegenheit in der Eigenschaft eines wirklichen Staatsraths Sr. Majestät einen neuen Eid in die Hände des Herrn Kanzlers von Brabant H. v. Crumwipen abgelegt. Indessen sieht man noch nicht, daß er das große Stephansordenskreuz wieder erhalten hat, welches der Graf von Trautmandorf im J. 1789. von ihm zurückgenommen. Der Bischoff von Antwerpen ist gar nicht in der Versammlung der Stände erschienen und es heißt, er habe sogar Befehl erhalten, künftig nicht mehr darinn zu erscheinen. Heute wird auch der dritte Stand zusammentreten, um wegen

vorgedachter Abgaben seine Entschließung von sich geben. Da die Kapuziner hier noch immer ein Besorgniß wegen eines wiederholten Ueberfalls in dem Kloster äußerten: so hat man zu ihrer Verhütung sowohl in, als außer dem Kloster eine Wache hinsetzen lassen. Nach den letzten Berichten des in Antwerpen kommandirenden Generals Starray ist die Ruhe wohl in dastiger Stadt als in der ganzen Gegend gekommen hergestellt. Prinz de Saxe der König ist zum Oberamtman der Provinz Brabant ernannt worden. Dieser ehrenvolle Posten bringt ihm ein jährliches Einkommen von 42,000 Fl. Jeder Wohlgestimmte freut sich, die Verdienste des Prinzen, der immer die standhafteste Treue gegen Erzhaus Oesterreich bewiesen, solchergestalt belohnen sehen.

Paris, vom 27 May.

In heutiger Sitzung wurden wieder zwey wichtige Decrete gegeben. Das eine betrifft die Anzahl Deputierten, welche jedes Departement zur Nationalversammlung giebt; das andre die Vertheilung Contributionen auf die 83 Departements. Nach demselben bezahlt das Departement des Niederrheins 2,369,300 Livres Grundsteuer und 503,000 L. Vermögenssteuer und erwählt 9 Deputierte. Das Departement des Oberrheins trägt 1,855,000 L. Grundsteuer und 405,600 Vermögenssteuer bey und erwählt 7 Deputierte. Das Pariser Departement hingegen bezahlt an directen Aufagen überhaupt 20,729,600 L. und erwählt 24 Deputierte. Die Zahl der Deputierten nach der Volksmenge, Größe und den Abgaben abzumessen. Daher gibt Corsika nur 284,000 L. directer Aufagen und wählt doch 6 Deputierte, hingegen die Obern Pyrenäen 287,500 L. und nur 5 Deputierte.

Paris, vom 28 May.

In Betreff von Avignon wurde in heutiger Sitzung der Nationalversammlung folgendes dekretirt. Der König soll durch den Präsidenten gebeten werden alle bey einer oder der andern Armee sich befindende Franken zurückzurufen und eine Proclamation ergehen zu lassen, worinn ihnen die Frist bestimmt und dem vorgeschriebnen Zeit zurückkommenden eine Anwartschaft zugesichert wird, die nicht Zurückkehrenden werden als Deserteurs angesehen; ferner soll der König alle in seiner Gewalt stehende Mittel anwenden, zu verhindern, daß die im Krieg begriffnen Truppen keinen Einfall im französischen Gebiet machen und allene als Verführer zu verfolgen, welche für eine oder die andre Armee in Frankreich Rekruten werben.